

## **VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE BAUMGARTEN“ IN DÜNS- BACH (PROJ.-NR.: 6782)**

Frühzeitige Beteiligung vom 15.12.2025 bis 23.01.2026

Vorlage für die Gemeinderatssitzung am: 28.04.2026

### **A.      Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Beteiligt wurden 21 Träger öffentlicher Belange.

#### **Keine Stellungnahme wurde abgegeben von:**

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- TransnetBW GmbH, Stuttgart
- Zweckverband Breitband Landkreis Schwäbisch Hall
- Gemeindeverwaltungsverband Brettach/Jagst
- Verwaltungsgemeinschaft Gerabronn-Langenburg
- Stadt Langenburg

**Keine Anregungen oder Bedenken wurden vorgebracht von:**

- Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe, Gerabronn  
Stellungnahme vom 15.12.2025
- Gemeindeverwaltungsverband Ilshofen-Vellberg  
Stellungnahme vom 08.01.2026
- Gemeinde Blaufelden  
Stellungnahme vom 15.12.2025
- Stadt Ilshofen  
Stellungnahme vom 08.01.2026
- Stadt Kirchberg/Jagst  
Stellungnahme vom 22.01.2026
- Gemeinde Rot am See  
Stellungnahme vom 22.12.2025
- Gemeinde Wolpertshausen  
Stellungnahme vom 11.12.2025

**A.1 Regierungspräsidium Stuttgart, Höhere Raumordnungsbehörde**

Stellungnahme vom 20.01.2026

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><b>I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</b></p> <p>(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der</p>	<p>Die allgemeinen Hinweise Nummer 1 bis 6 werden zur Kenntnis genommen.</p>

dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.

- (5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“<sup>1</sup> (Teilbericht aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“, Stand Juni 2022: [https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user\\_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624\\_Teilbericht\\_Sektorziele\\_BW.pdf](https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf)) wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022<sup>2</sup> (Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2022, – Erste Abschätzung, April 2023 –, Stand April 2022: [https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2\\_Presse\\_und\\_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-](https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-)

Energien-2022-erste-Abschaetzung-barrierefrei.pdf ) (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdoppelung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW<sup>3</sup> (siehe Fußnote 2).

Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor.

- (6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.<sup>4</sup> (Umweltbundesamt: Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger 2021, [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2022-12-09\\_climate-change\\_50-2022\\_emissionsbilanz\\_erneuerbarer\\_energien\\_2021\\_bf.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2022-12-09_climate-change_50-2022_emissionsbilanz_erneuerbarer_energien_2021_bf.pdf))

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

<p>erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.</p> <p>Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>(7) Mit der Planung des Sondergebiets Photovoltaik mit einer Gesamtfläche von ca. 2,83 ha soll die planungsrechtliche Grundlage für die spätere Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik Anlage geschaffen werden. Hierdurch wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sodass das Vorhaben aus Sicht der StEWK zu begrüßen ist.</p> <p><b>Für Rückfragen steht zur Verfügung:</b> Herr Kößler, Tel. 0711 904-10029, Mail: StEWK@rps.bwl.de</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>II. Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur</b></p> <p><b>Raumordnung</b></p> <p>Aus raumordnerischer Sicht bestehen weiterhin keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach <a href="mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de">KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de</a> zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p> <p><b>Für Rückfragen steht zur Verfügung:</b>                  Herr Ulf Schäfer, Tel. 0711/904-12139,                  Mail: ulf.schaefer@rps.bwl.de</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und das Regierungspräsidium Stuttgart am weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>III. Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen</b></p> <p>Az. <u>RPS42-4582-22/3/1</u></p> <p>Die Stadt Gerbaronn plant für ihren Teilort Dünsbach die Errichtung einer PV-Anlage in Reihenform. Die Anlage soll zum Teil in der Nähe der L 1037 verlaufen.</p> <p>Dem o.g. Vorhaben kann von hier aus nur zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neue Straßenanschlüsse an die Landesstraße sind nicht zugelassen. Die Erschließung der geplanten PV-Anlage hat über das bestehende Wegenetz zu erfolgen.</li> <li>• Nach § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg (Landesstraßen) sind im Abstand von 20 m keinerlei bauliche Anlagen zulässig. Dies gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Nebenanlagen (alle Teile) nach §§ 14 und 23 BauNVO, usw. sowie für verkehrsfreie Vorhaben nach § 50 LBO. Dies ist in den schriftlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu übernehmen.</li> <li>• Die geplante Photovoltaikanlage darf keine verkehrsrelevanten Blendwirkungen auf Verkehrsteilnehmende der Landesstraße verursachen. Zur Sicherstellung dessen ist vor Inbetriebnahme der Anlage ein Nachweis der Blendfreiheit in Form einer gutachterlichen Stellungnahme gemäß dem Eckpunktepapier „Photovoltaik: Blendwirkungen und Blendgutachten“ (Stand: November 2025) vorzulegen. Sofern im Rahmen der Stellungnahme nicht ausgeschlossen werden kann, dass Reflexionen in</li> </ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erschließung des Plangebiets kann über das bestehende Feldwegenetz erfolgen. Insofern sind keine neuen Straßenanschlüsse an die Landesstraße erforderlich.</p> <p>Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 Straßengesetz sind bei der Errichtung von Photovoltaik- und solarthermischen Freiflächenanlagen einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen keine Anbaubeschränkungen zu beachten. Dies ist bereits unter Kapitel B.8 <i>Verkehr</i> der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgeführt. Die Abstandsflächen wurden zur Vollständigkeit dennoch im Planteil dargestellt.</p> <p>Die Hinweise wurden an den Vorhabenträger zur Beachtung im Rahmen der Bauausführung weitergeleitet.</p>

<p>Richtung Fahrbahn auftreten und im relevanten Sichtfeld der Verkehrsteilnehmenden liegen können, ist ein Blendgutachten nach dem vorgenannten Eckpunktepapier zu erstellen und vorzulegen. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Blendwirkungen sind auf Kosten des Antragstellers umzusetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei den Pflanzabständen der geplanten Baumreihe entlang der Landesstraße müssen die Vorgaben der „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme“ (RPS) beachtet werden.</li> </ul> <p><b>Für Rückfragen steht zur Verfügung:</b> Herr Karsten Grothe, Tel. 0711/904-14242, Mail: Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de</p>	<p>Es sind keine Baumpflanzungen im Bereich der Landesstraße vorgesehen. Bei der Grünfläche an der westlichen Gebietsgrenze handelt es sich um eine Pflanzgebot zur Pflanzung einer Feldhecke.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>IV. Anmerkungen:</b></p> <p>Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>V. Hinweis:</b></p> <p>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/">https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/</a>).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach <a href="mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de">KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de</a> zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (<a href="mailto:StEWK@rps.bwl.de">StEWK@rps.bwl.de</a>).</p>	<p>Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und das Regierungspräsidium Stuttgart am weiteren Verfahren beteiligt.</p>

**A.2 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau**

Stellungnahme vom 12.01.2026

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><b>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</b></p> <p><u>1.1. Geologie</u>                      Im Untergrund des Plangebietes liegt die Festgesteinseinheit "Erfurt-Formation (Lettenkeuper)" vor.</p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p><u>1.2. Geochemie</u>                      Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p><u>1.3. Bodenkunde</u>                      Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG können in Form der Bodenkundlichen Karte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Für landwirtschaftliche Flächen sollte vorrangig die frei zugängliche Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Liegt für das Vorhabensgebiet keine solche Bewertung vor, ist die Bodenfunktionsbewertung auf Basis von ALK und ALB heranzuziehen.</p> <p>Gemäß § 13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ferner wurde die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg an den Vorhabenträger, zur Beachtung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, weitergeleitet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.</p> <p>Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG bei Vorhaben mit Eingriffen in unversiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen ab 0,5 ha ein Bodenschutzkonzept zu erstellen ist. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir die notwendigen Kabelverlegungen, die häufiger auch außerhalb der Betriebsfläche erfolgen, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen.</p> <p>Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m<sup>3</sup> Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>2. Angewandte Geologie</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p><b>2.1. Ingenieurgeologie</b></p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p><i>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt. Die geotechnischen Hinweise wurden unter Kapitel H4 <i>Baugrund / Geologie</i> des Textteiles zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergänzt.</p>

<p><i>DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p> <p><b>2.2. Hydrogeologie</b> Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1 : 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> <p><b>2.3. Geothermie</b> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren.</p> <p>Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p><b>2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</b> Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

<p><b>3. Landesbergdirektion</b></p> <p>3.1. <u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</b></p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p>	<p>Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</b></p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ferner wurde die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>

**A.3 Regionalverband Heilbronn-Franken**

Stellungnahme vom 19.01.2026

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass das Plangebiet im Südwesten nach Plansatz 4.2.2.3 festgelegte Trassen für Hochspannungsfreileitungen randlich berührt. Diese Trassen sind von anderen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten. Wir raten deshalb zu einer Abstimmung mit dem Leitungsträger. Da die direkte Lage an einer Leitungstrasse ggf. aber auch die Einspeisung in das Stromnetz vereinfachen kann, empfehlen wir im Rahmen dieser Abstimmung die technischen Voraussetzungen hierfür zu prüfen.</p> <p>Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.3.3 werden in ausreichendem Maß in den Unterlagen behandelt.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p> <p>Hierfür bedanken wir uns vorab.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ferner wurde der Leitungsträger, die Netze BW GmbH, am Verfahren beteiligt. Auf Kapitel A.6 der Abwägungstabelle wird verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und der Regionalverband Heilbronn-Franken am weiteren Verfahren beteiligt.</p>

**A.4 Landratsamt Schwäbisch Hall**

Stellungnahme vom 20.01.2026

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><b><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></b></p> <p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die Ausweisung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p><b>Erschließung</b> Es wird davon ausgegangen, dass die äußere Erschließung des Baufeldes durch die vorhandenen Straßen und Wege gesichert ist und keine zusätzlichen baubedingten Wegebefestigungen erforderlich werden.</p> <p><b>Biotopausstattung und Biotopverbund</b> Es liegen keine Schutzgebietsflächen und geschützte Biotope innerhalb des Geltungsbereichs.</p> <p>Die an dem Feldweg liegende Obstbaumreihe dient dem Biotopverbund als Leitlinie in Richtung der östlich gelegenen Waldfläche.</p> <p><b>Artenschutz</b> Im Vorfeld der Planaufstellung wurde in einer Relevanzeinschätzung die mögliche Betroffenheit von streng geschützten Pflanzen und Tierarten dargelegt. Aufgrund der aktuellen Bewirtschaftung, der Kulissen und Störfaktoren wurde eingeschätzt, dass keine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung im Rahmen einer saP im Plangebiet erforderlich wird. Diese Entscheidung wird mitgetragen.</p> <p>Die vorhanden Obstbaumreihe ist von dem Vorhaben nicht direkt betroffen, aber tangiert. Baubedingte Beeinträchtigungen in den Baumbestand und den Unterwuchs sind durch Schutzeinrichtungen zu verhindern.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet kann über das bestehende Wegenetz erschlossen werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind im Bebauungsplan festgesetzt. Auf Kapitel P.8 <i>Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</i>, Unterpunkt S: <i>Maßnahmen zum Schutz angrenzendem geschütztem Biotop</i> des Textteils zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird verwiesen.</p>

<p>Die geplanten eingrünenden Maßnahmen in Form von Heckenpflanzungen am östlichen, südlichen und westlichen Rand des Plangebietes werden befürwortet.</p> <p>Eine endgültige Stellungnahme muss bis zur Ergänzung des Umweltberichts und Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen zurückgestellt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b><u>Untere Baurechtsbehörde:</u></b></p> <p>Aus baurechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich gegen die Ausweisung des Bebauungsplanes keine Bedenken.</p> <p>Von baurechtlicher Seite noch folgende Hinweise:</p> <p>Unter Punkt O.2 ist die Höhe von Zäunen mit 2 m angegeben. Hier wird angeregt die zulässige Höhe auf 2,50 m festzulegen, da erfahrungsgemäß im Genehmigungsverfahren Höhen bis 2 m nicht ausreichend sind.</p> <p>Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um ein Städtebauprojekt für sonstige bauliche Anlagen für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan nach Nr. 18.7 Anlage 1 zum UVPG aufgestellt wird.</p> <p>Der Bebauungsplan bedarf aufgrund der geplanten Grundfläche einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG. Auf § 50 UVPG wird entsprechend verwiesen.</p> <p>Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass nach Beschluss vom 11.10.2021 des OVG Lüneburgs 1 ME 110/21, bei den in den Anwendungsbereich des UVPG fallenden UVP pflichtigen Vorhaben insbesondere nach Anlage 1 Nr. 18.1 bis 18.9 UVPG die Prüfpflicht grundsätzlich sowohl bei der Planaufstellung als auch bei der Vorhabenzulassung besteht.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Baumgarten“ wird im wirksamen Flächennutzungsplan</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt. Die Kapitel B.7.3 <i>Einfriedungen, Stützmauern</i> der Begründung sowie O.2 <i>Einfriedungen und Stützmauern</i> des Textteils zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden entsprechend angepasst.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Verfahren wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Der entsprechende Umweltbericht wurde den Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigelegt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Umweltprüfung wurde durchgeführt, ein entsprechender Umweltbericht erstellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>„Gerabronn-Langenburg, 1. Fortschreibung“ als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus dem Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan muss daher entsprechend angepasst werden. Das Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wird bereits durchgeführt.</p> <p>Einer Genehmigung durch das Landratsamt bedarf der Bebauungsplan nur dann, wenn die Änderung des Flächennutzungsplanes nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes noch nicht rechtskräftig ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u></b></p> <p>Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen die Ausweisung des Bebauungsplanes keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b><u>Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde:</u></b></p> <p>Gegen den o. a. Bebauungsplan bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b><u>Untere Landwirtschaftsbehörde:</u></b></p> <p>Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden aufgrund des Flächenverbrauchs besonders geeigneter landwirtschaftlicher Nutzflächen, Bedenken erhoben da die Belange der Landwirtschaft durch den Flächenverbrauch beeinträchtigt werden.</p> <p>Auf den Flurstücken 1287 der Gemarkung Dünsbach mit einer Größe von 2,8 ha befinden sich 2,8 ha Ackerland. Die überplante Fläche der Freiflächen-PV-Anlage hat eine Größe von 2,8 ha und soll auf einer Ackerfläche errichtet werden, welche nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg (Wirtschaftsfunktionenkarte) als Vorbehaltsflur 1 und nach der Flächenbilanz als Vorrangfläche 2 eingestuft wird.</p> <p>Die Einstufungen aus der Reichsbodenschätzungen weist eine Ackerzahl von 45-52. Es handelt sich um einen Standort mit</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Lehmboden, der durch Anschwemmung/Gletscherablagerungen und Verwitterung entstanden ist. Einen für hiesige Verhältnisse sehr gut bewirtschaftbaren Ackerstandort der sich durch gute Schlaggröße und optimaler Hof-Feld-Entfernung auszeichnet.</p> <p>Die Flächennachfrage im Gebiet Gerabronn ist sehr hoch. Das Flurstück befindet sich in einem durch Flurneuordnung sehr gut strukturierten Bereich mit geringer Entfernung zur Hofstelle.</p> <p>Nach § 1 Satz 3 der (Freiflächenöffnungsverordnung - FFÖ-VO) sind die Belange der Landwirtschaft zu wahren:</p> <p><i>„Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.“</i></p> <p>Besonders geeignete Fläche sollen nach § 1 Satz 3 FFÖ-VO geschont werden.</p> <p>Diese Einstufung sind in der Abwägung der öffentlichen Belange entsprechend zu berücksichtigen. Dazu zählen in der Flurbilanz als Vorrangflur und Vorbehaltsstufe I eingestufte landwirtschaftliche Flächen.</p> <p>Die im o.g. Bebauungsplan dargestellte Fläche zählt aus unserer Sicht zu den nach § 1 Satz 3 FFÖ-VO besonders geeigneten Flächen.</p> <p>Daher bestehen von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde Bedenken gegenüber der Planung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ferner wurden die Belange der Landwirtschaft unter Kapitel U.7.10 des Umweltberichts zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan behandelt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf Kapitel U.7.10 des Umweltberichts wird verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Da durch den Bau der Freiflächenphotovoltaikanlage ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden kann hält die Stadt Gerabronn trotz der Bedenken der Unteren Landwirtschaftsbehörde an der Planung in der vorliegenden Form fest.</p>
---	---

<p><b><u>Untere Forstbehörde:</u></b></p> <p>Innerhalb des Plangebietes des o. g. Vorhabens liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Ebenso ist eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen (z. B. Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen derzeit nicht erkennbar. Insofern sind forstrechtliche/-fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Vorhaben nicht berührt. Im weiteren Verfahren ist eine Beteiligung der Forstverwaltung nur dann erforderlich, wenn mögliche Planänderungen in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können (z. B. externe Ausgleichsmaßnahmen im Wald).</p> <p>Nach § 4 Abs. 3 der Landesbauordnung ist zwischen Gebäuden sowie baulichen Anlagen mit Feuerstätten und Wald ein Abstand von 30 m einzuhalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Waldabstand wurde im Rahmen der Planung bereits berücksichtigt.</p>
<p><b><u>Amt für Flurneuordnungs- und Vermessung:</u></b></p> <p>Laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von dem geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Baumgarten" in Gerabronn-Dünsbach nicht berührt.</p> <p>Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgebracht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**A.5 Deutsche Telekom, Heilbronn**

Stellungnahme vom 19.01.2026

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> <li>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten:</li> </ul> <p>Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan).</p> <p>Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom, informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p><b>Anlage:</b> 2x Planauszug</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ferner wurde die Stellungnahme der Deutschen Telekom an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ferner wurde die Stellungnahme der Deutschen Telekom an den Vorhabenträger zur Beachtung im Rahmen der Bauausführung weitergeleitet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

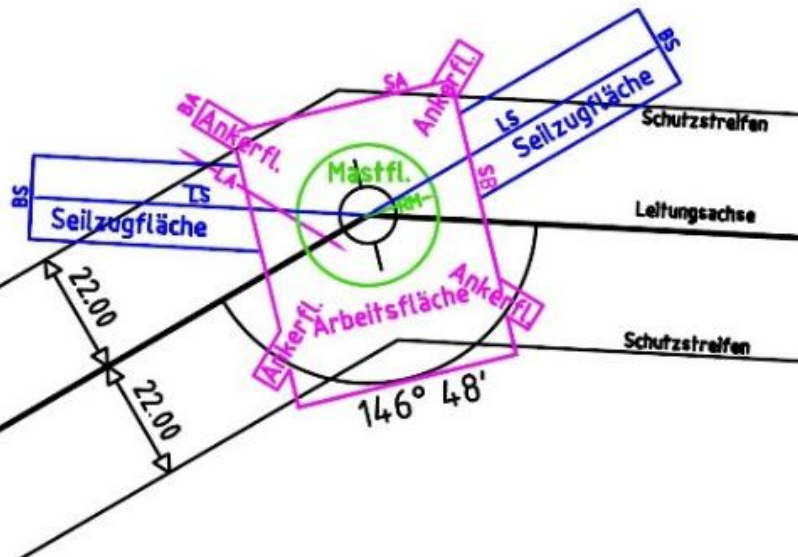
**A.6 Netze BW GmbH (Stromversorgung), Öhringen**

Stellungnahme vom 19.01.2026

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans verläuft eine 110-kV-Leitungsanlage der Netze BW GmbH.</p> <p><b>Stellungnahme des Portfolio- und Stakeholdermanagements - Leitungsbau Hochspannung- Externe Planungsverfahren (NETZ TILM)</b></p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan bitten wir folgenden Text zu übernehmen:</p> <p><b>Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW. Innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet werden. Jegliche Nutzungen, insbesondere Anpflanzungen, sind zu unterlassen, die eine Gefährdung der 110-kV-Leitungsanlage darstellen oder die Unterhaltung und die Betriebssicherheit der Leitungsanlage gefährden.</b></p> <p>Um die nicht sinnvoll bebaubaren Flächen im Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitungsanlage zu nutzen, empfehlen wir die Flächen im Schutzstreifen als öffentliche und private Grünflächen (z.B. als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft) oder als Verkehrsflächen festzusetzen. Jegliche Nutzungsänderungen im Schutzstreifen sind mit uns abzustimmen, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Mindestabstände eingehalten werden.</p> <p>Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ist unsere 110-kV-Leitungsanlage einschließlich des Schutzstreifens mit einer Breite von je 30,0 m rechts und links der Leitungsachse nach Ziffer 8 und 15.5</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Jedoch verläuft die 110-kV-Leitung außerhalb des Plangebiets. Die erforderlichen Schutzstreifen (30 m beidseitig) wurden im zeichnerischen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergänzt. Diese ragen in den Geltungsbereich hinein.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt. Es wurden entsprechende Kapitel in der Begründung (B.6.6 <i>Geh-, Fahr- und Leitungsrechte</i>) sowie im Textteil (P.7 <i>Leitungsrechte</i>) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt. Das geplante Baufeld wurde im Bereich des Schutzstreifens zurückgenommen und die private Grünfläche erweitert. Auch wurde das geplante Pflanzgebot zur Anlage einer Feldhecke an das Baufeld angepasst. Durch den Abstand der Feldhecke zur Freileitung ist von keiner Beeinträchtigung der Freileitung auszugehen.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt und die Schutzstreifen in Form eines Leitungsrechts ergänzt.</p>

<p>der Planzeichenverordnung (PlanZV) als Hauptversorgungsleitung (§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB) dazustellen.</p> <p><b>Auf dem Schutzstreifen ist sowohl im zeichnerischen als auch im textlichen Teil ein Leitungsrecht (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB) zugunsten der Netze BW festgesetzt.</b></p> <p><b>Die Maststandorte sind lagerichtig im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans darzustellen.</b></p> <p>Die Lage unserer 110-kV-Leitungsanlagen geht aus beigefügtem Lageplan hervor.</p> <p>Im gesamten Bebauungsplan sind die Leitungsanschiebe mit „110-kV Netze BW“ zu versehen.</p> <p>Nach dem uns vorliegenden Bebauungsplanentwurf sind im Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitung Sondergebietsflächen sowie private Grünflächen vorgesehen.</p> <p>Dieser Ausweisung von Sondergebietsflächen <b>im Schutzstreifen</b> der 110-kV-Leitung können wir nur unter nachfolgenden Voraussetzungen zustimmen.</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt und ein Leitungsrecht im Planteil sowie Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergänzt.</p> <p>Der Mastenstandort befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Diesbezüglich wurde von einer Darstellung abgesehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die 110-kV-Leitung ist bereits als solche im Planteil bezeichnet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie bereits dargelegt wurde das Baufenster im Bereich des Schutzstreifens zurückgenommen und die private Grünfläche erweitert.</p>
<p>1. Nachstehenden Auflagen sind im textlichen Teil des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sind entsprechend anzupassen bzw. zu verfassen:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Nachdem das Baufeld im Bereich des Schutzstreifens zurückgenommen wurde, kann ein Konflikt zwischen der 110-kV-Leitung und der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage ausgeschlossen werden. Insofern konnte, da eine Bebauung innerhalb des Schutzstreifens durch die Festsetzung einer privaten Grünfläche ausgeschlossen ist, auf die Übernahme der Auflagen verzichtet werden. Auch sind bauliche Nebenanlagen innerhalb der privaten Grünflächen ausgeschlossen. Auf Kapitel P.6.1 <i>Private Grünflächen</i> des Textteils zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird verwiesen.</p>

<p>1.1. <b>Eine Errichtung von Gebäuden, PV-Anlagen, Zelten, Spielplätzen u. ä. ist im Schutzstreifen nicht zulässig.</b></p> <p>1.2. Eine Errichtung von Zelten, Spielplätzen, Transformatoren und Batteriespeichern ist im und angrenzend Schutzstreifen nicht zulässig.</p> <p>1.3. <b>Um die Standsicherheit des Mastes Nr. 038 nicht zu beeinträchtigen, dürfen das bestehende Gelände auf einer Fläche mit einem seitlichen Abstand von mindestens 12,5 m, gemessen von der Mastmitte, nicht verändert, keine baulichen Anlagen, Lagerflächen oder Verkehrsflächen errichtet und keine Bepflanzung von Gehölzen und Bäumen vorgenommen werden. Abgrabungen zu diesem Mastfundamentabstand sind ausschließlich und nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW mit einem Böschungswinkel kleiner 45 ° bzw. normgerecht (vgl. DIN 4124, DIN EN 1997, DIN 1054) vorzusehen. Die Kreisfläche sollte nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 oder Nr. 24 BauGB als Flächen, die von Bebauung freizuhalten ist, und nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als private oder öffentliche Grünfläche festgesetzt werden.</b></p> <p>1.4. <b>Um die Erneuerung, den Betrieb und die Instandhaltung der Masten dauerhaft sicherzustellen, müssen folgende Arbeitsflächen von Gebäuden, PV-Anlagen sowie von Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft und Baumanpflanzungen freigehalten werden:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitsfläche an Winkelmasten mit einer Seitenlänge von SA = 40,0 m und SB = 50 m</li> <li>- vier Ankerflächen mit jeweils einem BA = 5,0 m breiten und einem LA = 21,5 m langen Korridor mit einem Winkel von je 45 ° bzw. 135 ° zur Leitungssachse.</li> <li>- zwei Seilzugflächen bei Mast-Nr. 038 mit jeweils einem BS = 15,0 m breiten und einem LS = 47,0 m langen Korridor in rückwärtiger Verlängerung der Leitungsanlagenachse.</li> </ul>	<p>Siehe Ausführungen unter Punkt 1.</p> <p>Siehe Ausführungen unter Punkt 1.</p> <p>Der Masten befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Entfernung zwischen Mastern und Geltungsbereich beträgt ca. 12 m. Ferner wurde eine private Grünfläche im Bereich des Schutzstreifens ausgewiesen. Innerhalb der Grünfläche sind keine Geländebewegungen erforderlich.</p> <p>Die Arbeitsflächen befinden sich innerhalb des Schutzstreifens. Es sind weder bauliche Anlagen noch Pflanzungen im Bereich der Arbeitsfläche vorgesehen.</p>
--	--

 <p>schematische Skizze für Mast-, Arbeits-, Anker- und Seilzugflächen</p> <p>Die Flächen sollten nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 oder Nr. 24 BauGB als Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind und nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als private oder öffentliche Grünfläche festgesetzt werden.</p> <p>Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass eine Zufahrt zu den Maststandorten auch mit Lastkraftwagen möglich ist. Als Bemessungsfahrzeug ist ein 3-achsiges Müllfahrzeug gemäß Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen der FGSV 287 anzusetzen.</p> <p>1.5. Im Näherungsbereich zu unseren 110-kV-Masten müssen Mindestabstände eingehalten werden, um unzulässige Potenzialverschleppungen und eine Personengefährdung zu vermeiden. Der Mindestabstand zwischen Mast und metallisch erdfühligem Anlagen (z.B. Straßenlampen, Gebäuden, Niederspannungsin- stallationen, erdwirksamen Kabeln, Schutzplanken,</p>	<p>Siehe Ausführungen unter Punkt 1.</p> <p>Die Zufahrt zum Mastenstandort befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und wird durch den Bau der Freiflächenphotovoltaikanlage nicht tangiert.</p> <p>Der Näherungsbereich des Mastens befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und wird durch das geplanten Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.</p>
--	--

<p>Zaunanlage, Metallteile mit Berührungsmöglichkeiten) beträgt 5 m. Werden diese Mindestabstände unterschritten, muss der Einzelfall von Netze BW geprüft werden (z. B. Schutzrohr, Trenntransformator, Einbindung in die Masterdungsanlage).</p> <p>Eine Errichtung von Zelten und Spielplätzen im und angrenzend zum Schutzstreifen ist nicht zulässig.</p> <p>Eine Errichtung von Sitzgelegenheiten im Bereich der Arbeitsfläche ist unzulässig.</p> <p><b>1.6. Einer Darstellung der Baugrenzen können wir nur zustimmen, wenn die Baugrenzen im Bereich des Mast Nr. 038 entsprechend den o.g. Mast-, Arbeits-, Anker- und Seilzugflächen <u>außerhalb</u> dieser Flächen zu führen.</b></p> <p>1.7. Jegliche Bauvorhaben und Erschließungsplanungen im Abstand von 30 m rechts und links der 110-kV-Leitungachse sind der Netze BW zur Prüfung vorzulegen. (Zu Bauvorhaben zählen auch die Errichtung von Kaminen, Antennen, Blitzableitern, Reklametafeln, Werbetafeln, Fahnenmasten, Laternenmasten, Gerüste u.ä.). Die Mindestabstände von 110-kV-Leitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen sind unterschiedlich bemessen; Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341.</p> <p>Das derzeitige Geländeniveau darf innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Leitung auf den erforderlichen Arbeitsflächen nicht verändert werden (keine Erhöhung). Sollte eine begründete Veränderung des derzeitigen Geländeniveaus im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung vorliegen, so dürfen diese nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden.</p> <p>1.8. Tanks für die Lagerung brennbarer Stoffe (z.B. Erdgastank, Dieseltank) erfordern einen besonderen Mindestabstand und sind im Einzelfall mit der Netze BW abzustimmen.</p> <p>1.9. Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen stets einen Mindestabstand von 5 m haben. Um wiederkehrende</p>	<p>Die Baugrenze wurde an den Schutzstreifen angepasst. Nähere Ausführungen unter Punkt 1.</p> <p>Es sind keine Bauvorhaben innerhalb des Schutzstreifens geplant.</p> <p>Veränderungen am Geländeniveau sind weder geplant noch erforderlich.</p> <p>Es sind keine Tanks zur Lagerung brennbarer Stoffe für den Bau der Freiflächenphotovoltaikanlage erforderlich.</p> <p>Durch den Abstand zwischen der Freileitung und der geplanten Feldhecke sind keine Konflikte zu erwarten.</p>
---	--

<p>Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen.</p>	
<p>2. Folgende Hinweise bitten wir in den textlichen Teil des Bebauungsplans mit aufzunehmen:</p> <p>2.1.Voraussetzung der Baufreigabe des Bauvorhabens ist die Neuregelung der Dienstbarkeit auf dem betroffenen Grundstück. Sobald uns die Bewilligung über die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit vorliegt, werden wir die Baurechtsbehörde darüber informieren. Darüber hinaus ist die uneingeschränkte Zugänglichkeit für alle Arbeiten zu gewährleisten. Die Neuregelung der Dienstbarkeit ist mit der Netze BW GmbH, Grundstücksrecht und Versicherungen, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe, E-Mail <a href="mailto:pggu-hochspannung@netze-bw.de">pggu-hochspannung@netze-bw.de</a> zu klären.</p> <p>2.2.Geplante Vorhaben im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung sind vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens mit der Netze BW (<a href="mailto:bauleitplanung@netze-bw.de">bauleitplanung@netze-bw.de</a>) abzustimmen.</p> <p>2.3.Erschließungsplanungen im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden.</p> <p>2.4.Bei der Planung von Verkehrsflächen, wie Straßen, Wege und Parkflächen und deren Straßenbeleuchtung im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung sind Mindestabstände zu unseren Leiterseilen und Mastfundamenten einzuhalten. Die Lage und Höhen sind mit der Netze BW abzustimmen.</p> <p>Wir weisen insbesondere darauf hin, dass der Mindestabstand von 3,00 m von den Oberkanten der Straßenbeleuchtungen (nicht die Lichtpunkthöhen) zu unseren Leiterseilen eingehalten werden müssen. Dies ist auch bei der Aufstellung von Straßenbeleuchtungsmaste und einer späteren Instandhaltung (Austausch des Leuchtkopfes bzw. des Leuchtmittels mit Personen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen von der Übernahme der Hinweise jedoch abgesehen. Nähere Ausführungen unter Punkt 1.</p> <p>Die Stellungnahme der Netze BW GmbH wurde von der Stadt Gerabronn an den Vorhabenträger weitergeleitet. Die Hinweise sind seitens des Vorhabenträgers im Rahmen der Bauausführung zu beachten.</p> <p>Es sind keine baulichen Anlagen innerhalb des Schutzstreifens geplant.</p> <p>Siehe Ausführungen unter Punkt 2.2.</p> <p>Siehe Ausführungen unter Punkt 2.2.</p>

<p>im Hubwagen) zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung des Aufstellens der Beleuchtungsmaste und einer späteren Instandhaltung empfehlen wir dringlich einen Sicherheitsabstand von 4,0 m einzuhalten, damit bei Instandhaltungsmaßnahmen (bspw. Austausch des Leuchtmittels) mit der Person, welche sich im Korb des Hubwagens befindet, der nach VDE 0105 vorgegeben Sicherheitsabstand von mindestens 3,00 m eingehalten wird.</p> <p>2.5. Die Lagerung, Bereitstellung und Verarbeitung entzündbarer Stoffe/Gemische/Materialien (vgl. GHS) im Schutzstreifen, auch während der Bauzeit, ist nur in Kleinmengen (vgl. TRGS 510) zulässig.</p> <p>2.6. Eine Errichtung von Zelten, Spielplätzen, Transformatoren und Batteriespeichern ist im und angrenzend Schutzstreifen nicht zulässig.</p> <p>2.7. Eine Errichtung von Sitzgelegenheiten im Bereich der Arbeitsfläche ist unzulässig.</p> <p>2.8. Im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung kann es durch Eisabwurf von den Leiterseilen sowie durch Vogelkot zu Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen kommen. Ferner wird der Wirkungsgrad von PV-Anlagen durch die Beschattung von Leiterseilen und Masten vermindert. Hierfür übernimmt die Netze BW keine Haftung.</p> <p>Bei Parallelführungen und Kreuzungen von Infrastrukturleitungen (z. B. Rohrleitungen, Oberleitungen) mit unseren 110-kV-Leitungen und -Kabeln kann es zu Beeinflussungsspannungen kommen. Die Technischen Empfehlungen der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (SfB), VDE 0845-6 oder das Regelwerk der DVGW sind zu beachten.</p> <p>2.9. Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten</p>	<p>Ist vom Vorhabenträger im Rahmen der Bauausführung zu beachten.</p> <p>Siehe Ausführungen unter Punkt 2.2.</p> <p>Siehe Ausführungen unter Punkt 2.2.</p> <p>Siehe Ausführungen unter Punkt 2.2.</p> <p>Ist vom Vorhabenträger im Rahmen der Bauausführung zu beachten.</p>
--	--

<p>wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Ein Baugeräteinsatz ist frühzeitig mit der Netze BW abzustimmen, der Beginn der Bauarbeiten ist unserer Arbeitsvorbereitung Hochspannung Netzgebiet Nord (Tel.: 07243-180-463, E-Mail: TN-Hochspannung@netze-bw.de) mindestens drei Wochen vorher mitzuteilen.</p> <p>Ein Kraneinsatz im oder in der Nähe des Schutzstreifen der 110-kV-Leitung zur Errichtung von Gebäuden ist nicht bzw. nur eingeschränkt möglich. Das Aufstellen von Baukränen ist deshalb vorher mit der Netze BW abzustimmen.</p> <p>Das Be- und Entladen von Lastkraftwagen (insbesondere das Entleeren der Lademulde) sowie der Einsatz von Baggergeräten ist nicht oder nur eingeschränkt möglich.</p> <p>2.10. Für die Planung und Bauausführung ist jeweils eine Leitungsauskunft unter <a href="https://www.netze-bw.de/leitungsauskunft">https://www.netze-bw.de/leitungsauskunft</a> einzuholen. Die dort hinterlegte Information für Bauunternehmen - Schutz von Kabeln, Rohr- und elektrischen Freileitungen ist zu beachten (information-fuer-bauunternehmen.pdf).</p>	<p>Ist vom Vorhabenträger im Rahmen der Bauausführung zu beachten.</p>
<p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse <a href="mailto:bauleitplanung@netze-bw.de">bauleitplanung@netze-bw.de</a> zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p><b>Anlage:</b> Planauszug</p>	<p>Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Netze BW GmbH am weiteren Verfahren beteiligt.</p>

**A.7 Netze BW GmbH (Gasversorgung), Öhringen**

Stellungnahme vom 12.12.2025

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung und Beschlussvorschlag</b>
In diesem Bereich in Obersteinach unterhält die Netze BW GmbH keine Gasanlagen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Aus gastechnischer Sicht haben wir keine Einwände oder Anmerkungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Von der Sparte Strom erhalten Sie eine separate Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen und auf Kapitel A.6 der Abwägungstabelle verwiesen.

**A.8 Vodafone West GmbH, Düsseldorf**

Stellungnahme vom 07.01.2026

<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung und Beschlussvorschlag</b>
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Bitte beachten Sie:</b></p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

## **B. Stellungnahmen von Privatpersonen**

Es sind keine Stellungnahmen im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen.

## **C. Änderungsvorschläge durch Verwaltung bzw. Planer**

Es sind keine Änderungen erforderlich.

## **D. Zusammenfassung der Änderungen**

- Auf Grundlage der Stellungnahme der Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen des Regierungspräsidiums Stuttgart wurde die Abstandsfläche zur Landesstraße (20,0 m) im Planteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergänzt.
- Weiterhin wurde der Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg gefolgt und die Hinweise zu den geologischen Untergrundverhältnissen unter den Hinweisen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Kapitel H4, ergänzt.
- Ferner wurde auf Grundlage der Stellungnahme der Unteren Baurechtsbehörde des Landratsamts Schwäbisch Hall die zulässige Höhe von Zäunen auf 2,50 m erhöht. Die Kapitel B.7.3 der Begründung sowie O.2 des Textteils zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden entsprechend angepasst.
- Auf Grundlage der Stellungnahme der Netze BW GmbH wurden im Planteil die Schutzstreifen der 110 kV-Leitung dargestellt sowie das Baufeld, die private Grünfläche und das Pflanzgebot an den Verlauf des Schutzstreifens angepasst. Auch wurde ein Leitungsrecht unter den Kapiteln B.6.6 der Begründung und P.7 des Textteils zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergänzt.
- Grundsätzlich wurden die Unterlagen für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB weiter ausgearbeitet.